

# FAMILIEN-HOLDING – DER KÖNIGSWEG FÜR GENERATIONENÜBERGREIFENDES PRIVATVERMÖGEN

KOMMENTIERTE CHECKLISTE NR. 1061 | 07 | 2023

## INHALT

1. Einleitung
2. Leitgedanke der Familien-Holding
  - 2.1 Beschreibung der Zielkonflikte
  - 2.2 Vorteile der Familien-Holding
3. Steuerliche Rahmenbedingungen
  - 3.1 Einkommensteuer
  - 3.2 Grunderwerbsteuer
  - 3.3 Schenkungsteuer
4. Mögliche Rechtsformen
  - 4.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR
  - 4.2 Kommanditgesellschaft – KG
  - 4.3 GmbH & Co. KG oder AG & Co. KG
5. Vermögensarten
  - 5.1 Ausschluss gewerblichen Betriebsvermögens
  - 5.2 Immobilien
  - 5.3 Kapitalvermögen
  - 5.4 Kapitalgesellschaften
6. Handelsrecht und steuerliche Gewinnermittlung
  - 6.1 Rechnungswesen
  - 6.2 Handelsrechtlicher Jahresabschluss für KGs
  - 6.3 Steuerliche Überschussermittlung
7. Umsetzung
  - 7.1 Zivilrechtlicher Einbringungsvertrag
  - 7.2 Steuerliche Einbringung (Fußstapfentheorie)
  - 7.3 Beachtung von § 23 EStG
  - 7.4 Grunderwerbsteuer
8. Schenkung
  - 8.1 Einbringungsvertrag mit Schenkung
  - 8.2 Schenkung durch Anteilsübertragung
  - 8.3 Vorsicht bei fremdfinanzierten Immobilien:  
Teilentgeltlichkeit kann § 23 EStG auslösen
  - 8.4 Einbeziehung der Folge-Folgegeneration
  - 8.5 Beispiel einer Familien-KG
9. Checkliste

## 1. EINLEITUNG

Die Zahl der Familien mit nennenswertem Privatvermögen wächst. Während „Superreiche“ schon seit vielen Jahren Konten verfolgen, das Familienvermögen zusammenzuhalten,

z. B. in Form von sog. Family Offices, stellt sich immer mehr Eheleuten im gesetzteren Alter die Frage, ob das von ihnen erworbene Privatvermögen einer Fortführungsstrategie bedarf. Einerseits besteht das Bedürfnis, die eigene Versorgung im Alter abzusichern, andererseits den Kindern zu Lebzeiten etwas zu übertragen, auch vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen schenkungsteuerlichen Belastungen. In vielen Fällen ist die Errichtung einer Familien-Holding der Königsweg aus einer Vielzahl von Zielkonflikten.

## 2. LEITGEDANKE DER FAMILIEN-HOLDING

### 2.1 Beschreibung der Zielkonflikte

Bei betrieblichem Vermögen stellt sich mit einer gewissen Zwangsläufigkeit die Frage, inwieweit ein Unternehmen durch die Nachfolgeneration fortgeführt werden kann und soll. Insbesondere bei KMU treffen solche Überlegungen auf schenkungsteuerliche Begünstigungen in Form des sog. Verschonungsabschlags des Erbschaftsteuergesetzes, wonach 85 % (sog. Regelverschonung) oder sogar 100 % (sog. Optionsverschonung) des übertragenen Betriebsvermögens steuerfrei bleiben können. Bei der Unternehmensnachfolge ist die Ausgangssituation dadurch geprägt, dass entweder eines von mehreren Kindern oder mehrere Kinder gemeinsam das Betriebsvermögen übernehmen und das Unternehmen fortführen.

Im Privatvermögen sieht dies anders aus. Es gibt nur wenige schenkung-/erbschaftsteuerliche Begünstigungen. Vermögenswerte lassen sich einzeln übertragen, sodass es bei mehreren Kindern mehr um die Frage der gerechten Verteilung geht. Während sich Kapitalvermögen relativ leicht real teilen lässt, ist dies bei Immobilien schwieriger – die Bildung von Miteigentumsquoten ist häufig nicht die gewollte Lösung. Welches Kind soll was erhalten? Welches Vermögen soll zurückbehalten werden für ein komfortables Leben im Alter?

Die Antwort auf die letzte Frage wird häufig durch Übertragungen gegen Nießbrauchsvorbehalt gelöst, was aber eher als Zwitterstellung begriffen werden kann. Beim Nießbrauchsvorbehalt von Immobilien verbleiben die Erträge bei den Eltern und die Kinder haben „nichts davon“, außer dem zivilrechtlichen Eigentum (Substanz), verbunden mit der Arbeit und dem Ärger mit